C/2025/2259

10.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.11937 — WARBURG PINCUS / BERKSHIRE PARTNERS / TRIUMPH GROUP

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2259)

1. Am 31. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“, Vereinigte Staaten),

— Berkshire Partners LLC („Berkshire Partners“, Vereinigte Staaten),

— Triumph Group, Inc („TGI“, Vereinigte Staaten).

Warburg Pincus und Berkshire Partners übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von TGI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Warburg Pincus ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in New York, USA. Die Portfolio-Unternehmen von Warburg Pincus sind in einer Vielzahl von Sektoren tätig, darunter Verbraucher, Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen, Technologie, Medien und Telekommunikation,

— Berkshire Partners ist ein branchenübergreifender Investor im Bereich privates und öffentliches Beteiligungskapital. Das Private-Equity-Team des Unternehmens investiert in Unternehmen in den Bereichen Unternehmens- und Verbraucherdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Industrie sowie Technologie und Kommunikation.

— TGI ist ein weltweit tätiger Hersteller und Lieferant von Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsgütern. TGI organisiert seine Tätigkeiten in zwei Geschäftssegmente – i) Triumph Systems & Support und ii) Triumph Interiors – und bedient die weltweite Luftfahrtindustrie, einschließlich der Erstausrüster und des gesamten Spektrums militärischer und gewerblicher Luftfahrzeugbetreiber.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11937 — WARBURG PINCUS / BERKSHIRE PARTNERS / TRIUMPH GROUP

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË